

## - Entwurf -

# **F ö r d e r r i c h t l i n i e der Stadt Diepholz für das Programm „Diepholz bildet!“**

### **1. Präambel**

Die Grundlagen für Bildungschancen werden vor Ort gelegt. Eine gut aufeinander abgestimmte und alle Bevölkerungsgruppen ansprechende kommunale Bildungslandschaft dient dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger. Um die Angebote der Bildungslandschaft zu unterstützen und weiterzuentwickeln, richtet die Stadt Diepholz das Förderprogramm „Diepholz bildet!“ für ansässige Bildungseinrichtungen ein.

Ziel ist es schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung von neuen Projekten zielgerichtet zu unterstützen und somit das Bildungsangebot auszuweiten. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen Bildungsakteuren der Stadt gestärkt werden.

### **2. Grundsatz**

Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt die Stadt Diepholz, auf schriftlichen Antrag, Zuschüsse an Bildungseinrichtungen in der Stadt Diepholz.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Das Förderprogramm soll zielgerichtet Bildungsprojekte und daraus resultierend die Netzwerkarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen fördern. Denn Bildung, Wissenschaft und Innovation sind von großer Bedeutung für den Bildungsstandort Diepholz. Das Förderprogramm soll vielfältige Interessen abdecken. Beispielsweise:

- Fortbildungen
- Vernetzung der Bildungseinrichtungen (z.B. Kooperationsveranstaltungen)
- Projekttag/-wochen

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind alle in der Stadt Diepholz ansässigen Bildungseinrichtungen und -akteure, unabhängig ihrer Trägerschaft. Die Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger ist hierbei besonders zu beachten.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Antrag auf Förderung vor Beginn einer Maßnahme eingereicht wird. Anträge für Projekte, die für
-

den Zeitraum des ersten Schulhalbjahres geplant sind müssen bis zum 15.09. bei der Stadt Diepholz eingehen. Projektanträge für den Zeitraum des zweiten Schulhalbjahres bis zum 15.02. Für bereits begonnene Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt.

5.2 Der Antrag muss Aufschluss geben über:

1. Art der Maßnahme
2. Beginn und Ende der Maßnahme
3. Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen
4. Ort der Maßnahme  
(siehe: Vorlage Förderantrag)

5.3 Jeder Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen, um weitere Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen.

5.4 Es werden Projekte gefördert, die aus dem Regeletat nicht umgesetzt oder vollfinanziert werden können.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Stadt Diepholz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

## **6. Finanzierungsarten, Zuwendungshöhe**

6.1 Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des festgelegten Zwecks zu bewilligen. Mindestens 10% der förderfähigen Ausgaben sind als Eigenmittel durch die Bildungsinstitution einzubringen. Die Förderhöhe der Stadt Diepholz beträgt bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben. Höchstens jedoch 1.500 €. Bei höherem Förderbedarf entscheidet in Ausnahmefällen der VA.

6.2 Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung einmalig im Schulhalbjahr als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

## **7. Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Gefördert werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte. Im Fall von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Projektskizze der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

7.2 Personal- und Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn dafür Leistungen aus Finanzierungen von Bund und Land gewährt werden.

7.3 Anvisierte Förderprojekte können beispielsweise Maßnahmen sein, die

- die Übergänge innerhalb der institutionalisierten Bildung gezielt gestalten und/oder zur Sicherung der vorhandenen Schulstrukturen beitragen;
- Netzwerkarbeit unter den Bildungsanbietern organisieren und/oder verbessern;
- einrichtungsübergreifende Fortbildungsveranstaltungen initiieren;
- auf eine Verbesserung der Sprachförderung- und des Spracherwerbs abzielen;
- den Einsatz von digitalen Medien unterstützen;
- die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung nachhaltig und langfristig unterstützen;
- Nachhaltige Bildung fördern.

## **8. Antragsverfahren**

- 8.1 Anträge müssen schriftlich oder digital beim Familien- und Bildungsbüro eingereicht werden. Das Antragsformular der Stadt ist hierfür zu verwenden. Bei elektronisch eingesandten Unterlagen muss das Antragsformular mit einer Unterschrift versehen sein. Ein Scan ist für die Antragsstellung ausreichend.
- 8.3 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Diepholz.

## **9. Bewilligungsbedingungen**

- 9.1 Die Stadt Diepholz ist berechtigt, das bezuschusste Vorhaben während der Durchführung und nach der Beendigung zu überprüfen. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2 Die Zahlungsweise bestimmt die Stadt Diepholz im Einzelfall.
- 9.3 Der Zahlungsempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Diepholz, den 05.12.2019

Der Bürgermeister